Technische Einkaufsbedingungen

der Krüger GmbH & Co. KG, Senefelderstr. 44, 51469 Berg. Gladbach

sowie der Tochterunternehmen am Standort Bergisch Gladbach

im nachfolgenden Auftraggeber (AG) genannt

1. AG-Bestimmungen

Die Einhaltung der AG-Bestimmungen müssen beachtet werden. Sollten Abweichungen von bestehenden Bestimmungen, Richtlinien und Normen unumgänglich sein, so ist unsere schriftliche Einwilligung einzuholen.

Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn die Abweichungen von uns genehmigt wurden.

1.1. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, gegenüber dem AG alle zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt oder zugänglich gemacht werden, geheim zu halten und diese Dritten nur insoweit als es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den AN und der AG unerlässlich ist, zu offenbaren.

Insbesondere fallen unter die Geheimhaltungspflicht die Produktpalette, Rezepturen, Produktzusammensetzungen, Anlagenauslegungen Anlagendiagramme usw. Der Auftragnehmer sowie deren Subunternehmer, die mit Geschäfts- oder Betriebsunterlagen des Auftraggebers im Rahmen der Zusammenarbeit in Berührung kommen, sind generell arbeitsvertraglich zur Geheimhaltung betrieblicher Informationen verpflichtet.

1.2. Gebrauchsmusterschutz

Sie garantieren, dass die von Ihnen gelieferten Materialien/ Aggregate keine Gebrauchsmuster-Patentschutzrechte Dritter verletzen.

1.3. Normen und Vorschriften

Es müssen alle gesetzlichen Regelungen, die geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und alle geltenden Vorschriften des Umweltschutzes eingehalten werden, wie z. B.

- Maschinenverordnung
- DIN-Normen
- EN-Norm
- IEC-Norm

- VDE-Bestimmungen
- VDI-Richtlinien
- UVV-Vorschriften
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- VdS Richtlinien
- EMV-Vorschriften
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnungen

Für Maschinen gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültigen europäischen Rechtsvorschriften. Bis zum 19.01.2027 ist dies die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, ab dem 20.01.2027 die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechend den jeweils gültigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

Bei mehreren zusammengehörenden Anlagen (Maschinen) unterschiedlicher Lieferanten hat der Generalunternehmer die Gesamtkonformität der Gesamtanlage (-maschine) sicherzustellen.

Der Zeitpunkt des sicherheitstechnischen Gefahrenübergangs erfolgt bei der SAT-Abnahme (siehe Punkt 3.2). Zu diesem Zeitpunkt muss die Maschine den jeweils zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen für Maschinen entsprechen. Es erfolgt die Anbringung der CE-Kennzeichnung sowie die Übergabe der jeweils erforderlichen EG- bzw. EU-Konformitätserklärung einschließlich einer Gefahrenaufstellung mit Risikobeurteilung und Gefahrenanalyse sowie der Prüfprotokolle nach DGUV Vorschrift 3.

1.4. Arbeitssicherheit

Gemäß Arbeitsschutzgesetz hat der AN zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Stellt das für uns zuständige staatliche Amt für Arbeitssicherheit oder die für uns zuständige Berufsgenossenschaft an dem bestellten Objekt einen Mangel in seiner Beschaffenheit fest, so geht die Behebung des Mangels zu Ihren Lasten.

1.5. Genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Anlagen

Bei genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Anlagen müssen sofort nach Abschluss der Planungsphase alle Unterlagen, die der Behörde vorgelegt werden müssen, dem AG in entsprechender Anzahl zur Verfügung stehen. Bei Genehmigungspflichtigen Anlagen gehört die TÜV-Abnahme in unserem Werk mit den Attesten zum Leistungsumfang.

1.6. Komplettlieferung

Der AN liefert zum vereinbarten Preis eine komplette Anlage/Aggregat, das alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile im vorgenannten Text nicht enthalten sind.

1.7. Auftragsbestätigung

Wir bitten, die von Ihnen unterschriebene Auftragsbestätigung (Kopie unserer Bestellung) innerhalb einer Woche an uns zurückzusenden.

Grundlage der technischen Einkaufsbedingungen sind die allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mit Auftragsannahme wird die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen, sowie der werksspezifischen Anforderungen bestätigt.

1.8. Genehmigungszeitraum

Der Genehmigungszeitraum richtet sich nach dem Umfang der zur Genehmigung vorliegenden Unterlagen. Er beträgt jedoch mindestens zehn Arbeitstage nach Übergabe der Unterlagen an den AG.

1.9. Konventionalstrafe

Der AN ist auch ohne schriftlichen Hinweis am Tag nach dem vereinbarten Lieferungstermin in Verzug gekommen.

1.10. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand entspricht allen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen. Sollte für den Mietgegenstand keine Feuer-, Sturm- und eventuell eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein, so bitten wir Sie, uns dieses in unserer Auftragsbestätigung mitzuteilen, damit wir die nötigen Versicherungen für die Leihdauer abschließen können.

1.11. Haftpflicht

Die Haftung übernehmen Sie im Rahmen Ihre Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR je Schadensfall pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Montage- und innerbetriebliche Transportschäden.

1.12. Gewährleistung

Werden die vom AN zugesagten Leistungsdaten nicht erbracht, hat er auf seine Kosten die entsprechenden Maßnahmen, und zwar im Einvernehmen mit dem AN zu treffen, erforderlichenfalls auch Umbauten vorzunehmen, bis der komplette Liefergegenstand die vereinbarten Daten auf die Dauer erreicht. Führen die Umbaumaßnahmen nicht innerhalb angemessener Frist zu den vereinbarten Werten des Liefergegenstandes oder kommt der AN seinen Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, den Liefergegenstand zur Verfügung zu stellen. Es steht dem AG frei, den Liefergegenstand trotzdem zu übernehmen, Voraussetzung ist jedoch, dass bezüglich der Wertminderung eine Einigung erzielt wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der schriftlichen Abnahmeerklärung des AG. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschließlich Nebenkosten, z.B.

Frachten, Aus- und Einbauten) zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Mängel nach vorheriger Ankündigung zu Lasten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

2. Anlagenauslegung

2.1. Anlagendesign

Maschinen, die für die Verwendung mit Lebensmitteln oder pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt sind, müssen so konstruiert und gebaut sein, dass das Risiko einer Infektion, Krankheit oder Ansteckung ausgeschlossen ist. Allgemeine Anforderungen an die hygienische Konstruktion von Nahrungsmittelmaschinen, die sich auf Materialien, Oberflächen, Verbindungen, das Ableiten von Flüssigkeiten, Kontamination, Betriebsstoffe und die Betriebsanleitung beziehen, sind den jeweils gültigen Anforderungen der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 zu entnehmen.

2.2. Ergonomie

Bei der Auslegung der Maschine / maschinellen Anlage sind alle Aspekte der Ergonomie zu beachten.

Weitere Vorgaben sind den werksspezifischen Anforderungen zu entnehmen.

2.3. Technische Ausstattung

Alle Anlagen und Maschinen sind mit den werksspezifisch festgelegten Bauteilen auszuführen. Diese sind nach den technischen Möglichkeiten einzuhalten und bei Vertragsabschluss mit dem AG abzustimmen und zu genehmigen. Die werksspezifischen Anforderungen sind der Anlage „Werksspezifischen Anforderungen“ zu entnehmen. Sollten diese nicht vorliegen, sind diese beim AG anzufordern.

2.4. Modifikation von Anlagen und Aggregaten

Der AN hat zu prüfen, ob es sich bei dem Umbau um eine wesentliche Veränderung gemäß Interpretationspapier des BMA und der Länder zum Thema „Wesentliche Veränderung von Maschinen“, Bek. des BMA vom 7. September 2000 handelt. Sind dem AN technische Lösungen bekannt, die nicht zu einer wesentlichen Veränderung führen, sind diese mit dem AG zu besprechen. Im Fall einer wesentlichen Veränderung entsteht eine neue Maschine für die ein Konformitätsbewertungsverfahren (CE-Kennzeichnung) durch den AN durchzuführen ist. Nachbesserungen, die von Mängeln der vorhandenen Maschine herrühren, die u. U. bei Auftragsvergabe nicht bekannt sind, können dem AN nicht angelastet werden. Der sicherheitstechnische Zustand der Maschine/maschinellen Anlage muss dem AG vor Planung eines Umbaus bekannt sein.

Das Kapitel 1.3 Normen und Vorschriften (Risikobeurteilung) gilt uneingeschränkt für den Umfang des Umbaus, bei einer wesentlichen Veränderung für die Gesamtmaschine.

Für Erweiterungen oder Reduzierungen an bestehenden mechanischen oder elektrischen Anlage ist eine Genehmigung einzuholen.

Die Änderungsmaßnahme darf erst danach erfolgen.

Die entsprechenden Dokumente zur Änderung sind zu aktualisieren und müssen dem AG zur Verfügung gestellt werden.

2.5. Prüfpflichten

Prüfpflichtige Anlagenkomponenten sind dem AG anzugeben und die dazu gehörigen Prüffristen zu benennen.

3. Maschinenabnahme

3.1. Vorabnahme (FAT)

Eine Werksvorabnahme behalten wir uns vor.

3.2. Endabnahme (SAT)

Die endgültige Abnahme wird am Aufstellungsort durchgeführt. Hierbei wird auch der Leistungstest unter Produktionsbedingungen durchgeführt. Die garantierte Sollleistung ist dabei zu belegen.

Die Dokumentation der Abnahme inkl. Leistungstest ist im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und durch beide Parteien zu unterzeichnen.

Die Schlussrechnung wird nur anerkannt, wenn ihr ein mängelfreies Abnahmeprotokoll beigefügt wird.

4. Inbetriebnahme

4.1. Zusatzarbeiten und Materialien

Sollten Zusatzarbeiten und Materialien außerhalb des Leistungsverzeichnisses notwendig sein, bedürfen diese der schriftlichen Einkaufsbestellung des AG, da ansonsten keine Akzeptanz Ihrer damit verbundenen Rechnung erfolgt.

4.2. Schutzkleidung

Wir verpflichten Sie ausdrücklich darauf zu achten, dass alle in Ihrem Auftrage auf unseren Bau- und Montagestellen beschäftigen Personen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung liegt in Ihrem Ermessen und geht nicht zu unseren Lasten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können wir bei eventuellen Schäden nicht haftbar gemacht werden.

Unsere örtliche Bauleitung ist befugt, Arbeiter ohne entsprechende persönliche Schutzausrüstung von der Baustelle zu weisen.

4.3. Hygienerichtlinien

Wir verpflichten Sie ausdrücklich darauf zu achten, dass alle in Ihrem Auftrage auf unseren Bau- und Montagestellen beschäftigen Personen die von uns erlassenen Hygienerichtlinien zu beachten haben. Bei Nichteinhaltung behalten wir und das Recht vor, die betreffende Person auf ihre Kosten von der Baustelle zu weisen.

4.4. Baustellenreinigung

Nach Beendigung der Arbeiten muss die Arbeitsstelle kostenneutral verlassen werden. Abfall- und Schrottmaterial ist zu entsorgen. Entsorgungsmöglichkeiten sind beim Bauleiter zu erfragen. Begründete Baustellenreinigungen während der Bauphase sind auf Anweisung kostenlos durchzuführen. Bei Nichtbeachtung werden wir diese Arbeiten auf Ihre Kosten durchführen lassen.

5. Unterweisung

5.1. Schulung der Mitarbeiter

Eine Unterweisung und Schulung des Bedienungs- und Instandhaltungspersonals ist vom Lieferanten bei Inbetriebnahme durchzuführen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren, eine Kopie ist dem AG auszuhändigen.

6. Dokumentation

Die Dokumentation ist nach den geltenden Richtlinien auszuführen und mitzuliefern. Die erforderlichen Mindestangaben der Betriebsanleitung sind den jeweils gültigen Anforderungen der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 zu entnehmen. Weitere Vorgaben sind den Werksspezifischen Anforderungen zu entnehmen.

7. Ersatzteil-Erstausstattung

Für die Erstausstattung mit Ersatzteilen erbitten wir ein Angebot für einen Zwei-Jahresbedarf, entsprechend Ihrer Empfehlung.

8. Wartungsvertrag

Die Verlängerung des Wartungsvertrages ist vom AN vier Wochen vor Vertragsauslauf zur Bestätigung vorzulegen. Eine Kopie geht Ihnen dann mit unserem Einverständnisvermerk bzw. mit unseren Änderungswünschen wieder zu. Die Verantwortung und Haftung des AN sowie die Gewährleistung wird durch diese Prüfung nicht eingeschränkt.

9. Arbeitsstandards und Verhaltenskodex

9.1 Der AN gewährleistet, dass in seinen Unternehmen und bei seinen Vorlieferanten die jeweils geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften, die Mindeststandards der Branche und die Konventionen der ILO und UNO in Bezug auf nachfolgende Themenbereiche eingehalten werden: Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Diskriminierungsverbot, Löhne Arbeitszeit, Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbot von Kinderarbeit, Verbot von Zwangsarbeit, Umwelt- und Sicherheitsfragen.

9.2 Zur Einhaltung bestimmter Sozial- und Umweltstandards sind sämtliche Bestimmungen des ETI-Verhaltenskodex, die auf den Normen der ILO basieren durch den AN zu beachten und einzuhalten.

9.3 Grundlage jeglicher Geschäftsbeziehung ist eine ethisch korrekte Verhaltensweise und die Einhaltung der jeweiligen nationalen und internationalen Gesetze und Normen. Korruption, Bestechung oder Untreue jeglicher Form ist untersagt. Sowohl die Unternehmensführung als auch die Beschäftigten haben sich so zu verhalten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten

oder Verpflichtungen entstehen. Der AN ist verpflichtet, dies durch entsprechende unternehmensübergreifende Kontrollsysteme sicherzustellen. Der AG hat das Recht, die Einhaltung dieser Standards jederzeit zu überprüfen.

9.4 Bei Arbeitsleistungen innerhalb unserer Werke ist der AN verpflichtet, uns vor Arbeitsaufnahme seine Arbeitskräfte namentlich zu benennen, deren Qualifizierung und Unterweisung gemäß der rechtlichen und sonstigen Vorgaben, insbesondere unserer Werksordnung / Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen, nachzuweisen.

Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, mit den Einrichtungen pfleglich und energieeffizient umzugehen und Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung einzuhalten.

Der AG behält sich das Recht vor, die Einhaltung zu überprüfen.

10. Energieeffizienz und Umweltschutz

Umweltschutz und der effiziente Einsatz von Energien sind wesentliche Bestandteile des Unternehmensbildes der Krüger-Gruppe. Der sparsame Umgang mit natürlichen Ressourcen, der Einsatz umweltverträglicher und energiesparender Verfahren sowie die weitgehende Vermeidung von Abfällen sind sowohl für den Auftragnehmer, als auch für Arbeiten in den Betrieben der Krüger-Gruppe verpflichtend.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke einzuhalten, auch diejenigen bezüglich Umweltschutz und Energie- und Ressourcenschonung.

Bitte berücksichtigen Sie die jeweils gültigen Anforderungen der europäischen Ökodesign-, Energieeffizienz- und Energielabel-Verordnungen sowie sonstiger einschlägiger europäischer und nationaler Regelwerke.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die angebotenen Produkte und Anlagen die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen oder übertreffen.

Hersteller von Maschinen sind gesetzlich verpflichtet, über die **Geräuschabstrahlung** ihrer Maschinen (Geräuschemission) in Form einer Geräuschemissionsangabe zu informieren und die Geräuschemissionswerte in der Betriebsanleitung und in den Verkaufsunterlagen anzugeben (siehe auch Anhang). Bitte berücksichtigen Sie bereits bei der Konstruktion lärmarme / schwingungsarme Aufstellung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies auch bei seinen Vorlieferanten sicherzustellen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung dieser Standards jederzeit zu überprüfen.

Die Krüger-Gruppe betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001.

Für energieverbrauchsrelevante Anlagen sind auf Anforderung Angaben zu Anschlussleistung, Energieverbrauch, Wirkungsgrad und weiteren energiebezogenen Leistungsmerkmalen bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat die energieeffizienteste technisch und wirtschaftlich vertretbare Lösung anzubieten.

Die Abgabe von Schadstoffen an die Außenluft ist nur zulässig, wenn nachweislich ein Umluftbetrieb technisch/wirtschaftlich nicht möglich ist.

Notwendige Absaug- und Filteranlagen müssen bereits separat im Angebot enthalten sein. Die Anforderungen in den anderen Teilen dieser Liefervorschriften und standortspezifische Vorgaben sind zu beachten. Die Entscheidung über die Art und Ausführung einer Absauganlage wird in Ab-stimmung mit dem AG getroffen.

Mit dem AG sind Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die für den Aufstellungsort behördlich festgelegten Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind. Basis hierfür sind die TA Luft, TA Lärm, 26. BImSchV, der amtliche Flächennutzungsplan für den Aufstellungsort, die Entfernung des nächstgelegenen Wohngebäudes und, soweit vorhanden, der Bebauungsplan in der geltenden Fassung.

Der Arbeitsraum der Maschine/maschinellen Anlage muss so konzipiert sein, dass luftverunreinigende und umweltgefährdende Stoffe nicht austreten können

11. Unfall, Schadensfall und umweltrelevantes Ereignis

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) sowie

Freisetzung in die Umwelt (Boden, Wasser, Luft) ist dem Koordinator sofort zu melden. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer.

Die Unfallmeldepflicht gegenüber der für die ausführende Firma zuständigen Berufsgenossenschaft sowie dem staatlichen Amt für Arbeitsschutz obliegt dem AN. Ein Durchschlag ist dem AG zu übergeben.

12. Informationssicherheit

Bei Maschinen, Anlagen, Automatisierungs- und Softwaresystemen sind aktuelle Anforderungen der Informationssicherheit zu berücksichtigen.

Insbesondere sind individuelle Benutzerkonten, sichere Passwörter, Rollen- und Rechtekonzepte sowie die Dokumentation der eingesetzten Software-, Firmware- und Versionsstände vorzusehen. Darüber hinaus sind sicherheitsrelevante Updates und Patches im vereinbarten Umfang bereitzustellen.

Fernzugriffe bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber und werden nur gemäß den Anforderungen der Krüger Gruppe gewährleistet.

Soweit anwendbar, sind die Anforderungen der Normenreihe IEC 62443.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen der NIS2-Richtlinie in ihre jeweils gültigen Fassung.

13. Lieferkettensorgfalt und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern.

14. Schlussbemerkung

Vorgenannte Bedingungen gelten generell in Verbindung mit den jeweiligen Einkaufsbedingungen, den werksspezifischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutzbestimmungen des AG.

Stand: Juli 2026